4. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Martin in Sievershausen

verwaltet durch die Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Lehrter Land

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABI. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Lehrter Land für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Martin in Sievershausen am 8. November 2022 folgende 4. Änderung der Friedhofsordnung vom 20. Dezember 2012 beschlossen:

§ 1 Änderungen

In § 1 (Geltungsbereich und Friedhofszweck) wird nach Absatz 3 folgender neuer Absatz eingefügt:

(4) Um sicher zu stellen, dass der Friedhof auch durch Erscheinungsbild und Gestaltung seiner christlichen Aufgabe und der dahinterstehenden Botschaft einschließlich dem Erhalt der Schöpfung dienst, obliegt die Pflege aller Flächen, die nicht zu einer örtlich abgegrenzten Grabstelle gehören, vor, während und nach der Bestattung ausschließlich der Friedhofsträgerin. Sie kann diese Aufgaben an Dritte übertragen.

In § 2 (Friedhofsverwaltung) wird Absatz 4 wie folgt ersetzt:

(4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern*innen sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

In § 5 (Verhalten auf dem Friedhof) wird Absatz 2 a) wie folgt ersetzt:

a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer*innen - zu befahren.

Der § 6 (Dienstleistungen) wird wie folgt ersetzt:

- (1) Dienstleistungserbringer*innen (Bildhauer*innen, Steinmetz*innen, Gärtner*innen, Bestatter*innen und sonstige Gewerbetreibende) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer*innen, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind. Die Dienstleister*innen bzw. deren Leitung haben auf Verlangen der Friedhofsverwaltung den Meisterbrief, Eintragung in die Handwerksrolle, Arbeitsgenehmigung und den Nachweis einer Haftpflichtversicherung vorzulegen.

In Fällen, in denen die Ausführung von Arbeiten auf dem Friedhof der Friedhofsträgerin, bzw. der Friedhofsverwaltung vorbehalten ist, dürfen Dienstleistungserbringer*innen ausschließlich tätig werden, wenn ein entsprechender Auftrag durch die Friedhofsträgerin erteilt wurde. Eine Auftragserteilung durch Grabnutzungsberechtigte oder Dritte ist in diesen Fällen unzulässig.

- (3) Dienstleistungserbringern*innen kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer*in nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Dritter ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer*innen dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern*innen dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) Dienstleistungserbringer*innen haften gegenüber der Friedhofsträgerin für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

In § 10 (Umbettungen und Ausgrabungen) werden Absatz 2, 3, 4, 5 und 6 wie folgt ersetzt:

- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden. Antragsberechtigt ist der/die jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (3) Leistungen zu Umbettungen, innerhalb oder außerhalb der Ruhezeit, sind ausschließlich durch die Friedhofträgerin vorzunehmen, um die Sicherheit der umseitigen Gräber zu gewährleisten.
- (4) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

In § 11 (Allgemeines) werden Absatz 1, 2 und 10 wie folgt ersetzt:

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

a) Reihengrabstätten	(§ 12),
b) Wahlgrabstätten	(§ 13),
c) Urnenwahlgrabstätten	(§ 14),
d) Rasenreihengrabstätten für Urnen	(§ 15),
e) Rasenwahlgrabstätten für Urnen	(§ 16),
f) Rasenreihengrabstätten für Särge	(§ 17),
g) Rasenwahlgrabstätten für Särge	(§ 18),
h) Urnengemeinschaftsanlage im Urnengarten	(§ 18 a).

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum der Friedhofsträgerin. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von der Friedhofsträgerin entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsträgerin zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

In § 13 (Wahlgrabstätten) wird Absatz 2 wie folgt ersetzt:

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um mindestens 5 Jahre und maximal um 30 Jahre verlängert werden. Der Kirchenvorstand ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

Der § 15 (Rasenreihengrabstätten für Urnen) wird wie folgt ersetzt:

- (1) Rasenreihengrabstätten für Urnen werden mit einer Grabstelle nur im Todesfall zur Bestattung einer Asche, der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. In jeder Rasenreihengrabstätte kann nur eine Asche beigesetzt werden.
- (2) Die Grabflächen der Rasenreihengrabstätten werden mit Rasen eingesät und nicht eingefasst. Das Gestaltungsrecht und die Pflege der Grabanlage inklusive der einzelnen Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsträgerin, um ein einheitliches, sauberes Erscheinungsbild zu gewährleisten. Sie kann die Durchführung dieser Arbeiten an Dritte vergeben.
- (3) Jede Grabstelle erhält ein einheitlich gestaltetes liegendes Grabmal als Rasengrabplatte in der Größe von 0,35 m x 0,45 m mit Inschrift von Vornamen, Nachname sowie Geburtsund Sterbedaten der/des Verstorbenen. Diese Leistung und das Recht, Gravuren in Auftrag zu geben ist ausschließlich der Friedhofsträgerin vorbehalten, um ein einheitliches Erscheinungsbild einzuhalten. Der Auftraggeber für die Bestattung in einer Rasenreihengrabstätte hat sich zur Übernahme der Kosten schriftlich zu verpflichten, daneben hat er auf jede weitere individuelle Gestaltung der Grabstätte (z.B. mit Blumen, Blumenschalen etc.) ebenfalls schriftlich zu verzichten. Auf das vorgegebene Grabmal kann nicht verzichtet werden.

Die Kosten für das Grabmal (Grabplatte), inklusive Gravur, werden auf Grundlage des tatsächlichen Aufwandes erhoben und gesondert abgerechnet.

- (4) § 23 Absatz 2 gilt nicht für Rasenreihengrabstätten für Urnen.
- (5) Auf den Rasengräber sind Kränze, Trauergebinde und Blumenschmuck nicht erlaubt. Grabschmuck ist ausschließlich auf der dafür vorgesehenen Sammelstelle niederzulegen.
- (6) Nach Ablauf der Ruhezeit fallen die Grabstätten der Kirchengemeinde zur freien Verfügung wieder zu.
- (7) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für die Rasenreihengrabstätten für Urnen auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

Der § 16 (Rasenwahlgrabstätten für Urnen) wird wie folgt ersetzt:

- (1) Rasenwahlgrabstätten für Urnen werden mit zwei Grabstellen im Todesfall zur Bestattung von Aschen vergeben. In jeder Grabstelle der Rasenwahlgrabstätten für Urnen darf nur eine Asche bestattet werden. Das Nutzungsrecht wird anlässlich der Beisetzung einer zweiten Asche für die gesamte Grabstätte verlängert.
- (2) Die Grabflächen der Rasenwahlgrabstätten werden mit Rasen eingesät und nicht eingefasst. Das Gestaltungsrecht und die Pflege der Grabanlage inklusive der einzelnen Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsträgerin, um ein einheitliches, sauberes Erscheinungsbild zu gewährleisten. Sie kann die Durchführung dieser Arbeiten an Dritte vergeben.
- (3) Die Doppelgrabstellen erhalten jeweils ein einheitlich gestaltetes liegendes Grabmal als Rasengrabplatte in der Größe von 0,38 m x 0,60 m mit Inschrift von Vornamen, Nachname sowie Geburts- und Sterbedaten der/des Verstorbenen. Diese Leistung und das Recht, Gravuren in Auftrag zu geben ist ausschließlich der Friedhofsträgerin vorbehalten, um ein einheitliches Erscheinungsbild einzuhalten. Der Auftraggeber für die Bestattung in einer Rasenwahlgrabstätte hat sich zur Übernahme der Kosten schriftlich zu verpflichten, daneben hat er auf jede weitere individuelle Gestaltung der Grabstätte (z.B. mit Blumen, Blumenschalen etc.) ebenfalls schriftlich zu verzichten. Auf das vorgegebene Grabmal kann nicht verzichtet werden.

Die Kosten für das Grabmal (Grabplatte), inklusive Gravur, werden auf Grundlage des tatsächlichen Aufwandes erhoben und gesondert abgerechnet.

Die Kosten der Zweitschrift (Gravur) werden ebenfalls auf Grundlage des tatsächlichen Aufwandes erhoben.

- (4) § 23 Absatz 2 gilt nicht für Rasenwahlgrabstätten für Urnen.
- (5) Auf den Rasengräber sind Kränze, Trauergebinde und Blumenschmuck nicht erlaubt. Grabschmuck ist ausschließlich auf der dafür vorgesehenen Sammelstelle niederzulegen.
- (6) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für die Rasenwahlgrabstätten für Urnen auch die Vorschriften für die Wahlgrabstätten.

Der § 17 (Rasenreihengrabstätten für Särge) wird wie folgt ersetzt:

- (1) Rasenreihengrabstätten für Särge werden mit einer Grabstelle nur im Todesfall zur Bestattung einer Leiche, der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. In jeder Rasenreihengrabstätte kann nur eine Leiche beigesetzt werden.
- (2) Die Grabflächen der Rasenreihengrabstätten werden mit Rasen eingesät und nicht eingefasst. Das Gestaltungsrecht und die Pflege der Grabanlage inklusive der einzelnen Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsträgerin, um ein einheitliches, sauberes Erscheinungsbild zu gewährleisten. Sie kann die Durchführung dieser Arbeiten an Dritte vergeben.
- (3) Jede Grabstelle erhält ein einheitlich gestaltetes liegendes Grabmal als Rasengrabplatte in der Größe von 0,50 m x 0,50 m mit Inschrift von Vornamen, Nachname sowie Geburtsund Sterbedaten der/des Verstorbenen. Die Grabplatte ist ebenerdig im Boden eingelassen. Diese Leistung und das Recht, Gravuren in Auftrag zu geben ist ausschließlich der Friedhofsträgerin vorbehalten, um ein einheitliches Erscheinungsbild einzuhalten. Der Auftraggeber für die Bestattung in einer Rasenreihengrabstätte hat sich zur Übernahme der Kosten schriftlich zu verpflichten, daneben hat er auf jede weitere individuelle Gestaltung

der Grabstätte (z.B. mit Blumen, Blumenschalen etc.) ebenfalls schriftlich zu verzichten. Auf das vorgegebene Grabmal kann nicht verzichtet werden.

Die Kosten für das Grabmal (Grabplatte), inklusive Gravur, werden auf Grundlage des tatsächlichen Aufwandes erhoben und gesondert abgerechnet.

- (4) § 23 Absatz 2 gilt nicht für Rasenreihengrabstätten für Särge.
- (5) Auf den Rasengräber sind Kränze, Trauergebinde und Blumenschmuck nicht erlaubt. Grabschmuck ist ausschließlich auf der dafür vorgesehenen Sammelstelle niederzulegen.
- (6) Nach Ablauf der Ruhezeit fallen die Grabstätten der Kirchengemeinde zur freien Verfügung wieder zu.
- (7) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für die Rasenreihengrabstätten für Särge auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

Der § 18 (Rasenwahlgrabstätten für Särge) wird wie folgt ersetzt:

- (1) Rasenwahlgrabstätten für Särge werden mit einer oder mit zwei Grabstellen zur Bestattung einer Leiche vergeben. Das Nutzungsrecht wird anlässlich der Beisetzung einer zweiten Leiche für die gesamte Grabstätte verlängert.
- (2) Die Grabflächen der Rasenwahlgrabstätten werden mit Rasen eingesät und nicht eingefasst. Das Gestaltungsrecht und die Pflege der Grabanlage inklusive der einzelnen Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsträgerin, um ein einheitliches, sauberes Erscheinungsbild zu gewährleisten. Sie kann die Durchführung dieser Arbeiten an Dritte vergeben.
- (3) Jede Grabstelle erhält ein einheitlich gestaltetes liegendes Grabmal als Rasengrabplatte in der Größe von 0,50 m x 0,50 m mit Inschrift von Vornamen, Nachnamen sowie Geburtsund Sterbedaten der/des Verstorbenen. Die Grabplatte ist ebenerdig im Boden eingelassen. Diese Leistung und das Recht, Gravuren in Auftrag zu geben ist ausschließlich der Friedhofsträgerin vorbehalten, um ein einheitliches Erscheinungsbild einzuhalten. Der Auftraggeber für die Bestattung in einer Rasenwahlgrabstätte hat sich zur Übernahme der Kosten schriftlich zu verpflichten, daneben hat er auf jede weitere individuelle Gestaltung der Grabstätte (z.B. mit Blumen, Blumenschalen etc.) ebenfalls schriftlich zu verzichten. Auf das vorgegebene Grabmal kann nicht verzichtet werden.

Die Kosten für das Grabmal (Grabplatte), inklusive Gravur, werden auf Grundlage des tatsächlichen Aufwandes erhoben und gesondert abgerechnet.

- (4) § 23 Absatz 2 gilt nicht für Rasenwahlgrabstätten für Särge.
- (5) Auf den Rasengräber sind Kränze, Trauergebinde und Blumenschmuck nicht erlaubt. Grabschmuck ist ausschließlich auf der dafür vorgesehenen Sammelstelle niederzulegen.
- (6) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für die Rasenwahlgrabstätten für Särge auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

In § 18 a (Urnengemeinschaftsanlage im Urnengarten) werden Absatz 1, 2 und 3 wie folgt ersetzt:

(1) Grabstätten in der Urnengemeinschaftsanlage im Urnengarten werden mit einer Grabstelle im Todesfall der Reihe nach vergeben. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der

letzten Ruhezeit nicht verlängert werden. In jeder Grabstelle der Urnengemeinschaftsanlage kann nur eine Urne beigesetzt werden. Es dürfen nur zersetzbare Urnen verwenden werden.

- (2) Die Urnengemeinschaftsanlage im Urnengarten wird mit Rasen eingesät. Die Grabstellen sind nicht einzeln eingefasst oder gekennzeichnet. Das Gestaltungsrecht und die Pflege der Grabanlage inklusive der einzelnen Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsträgerin, um ein einheitliches, sauberes Erscheinungsbild zu gewährleisten. Sie kann die Durchführung dieser Arbeiten an Dritte vergeben.
- (3) Die gesamte Anlage wird durch drei zentrale Natursteinstelen gekennzeichnet. Der Vorund Nachname, sowie das Geburts- und Sterbejahr der Verstorbenen werden auf einer Bronzetafel (15 x 15 cm) an dem von der Friedhofsträgerin errichteten Gemeinschaftsdenkmal (Natursteinstelen) angebracht. Die Beschaffung und Anbringung dieser einheitlichen Bronzetafeln sowie das Recht, Gravuren in Auftrag zu geben ist ausschließlich der Friedhofträgerin vorbehalten, um ein einheitliches Erscheinungsbild einzuhalten. Es besteht kein Anspruch auf die Verwendung einer bestimmten Stele für die Anbringung der Daten, die Entscheidung obliegt allein dem Friedhofsträger. Es kann nicht auf die Errichtung einer Bronzetafel verzichtet werden.

Die Kosten für die Bronzetafel, inklusive Gravur, werden auf Grundlage des tatsächlichen Aufwandes erhoben und gesondert abgerechnet.

Die bisherige Bezeichnung des § 19 (Rückgabe von Wahlgrabstätten) wird in § 19 (Rückgabe von Grabstätten) geändert und erhält folgende neue Fassung:

§ 19 Rückgabe von Grabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. In genehmigten Ausnahmefällen behält sich die Friedhofsträgerin das Recht vor, anfallende Kosten in diesem Zusammenhang der nutzungsberechtigten Person in Rechnung zu stellen.
- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (3) Für die vorzeitige Rückgabe von Grabstätten nach § 12,13 und 14 wird eine Gebühr gemäß § 6 Ziffer IV. Nr. 1, 2 oder 3 der Friedhofsgebührenordnung erhoben. Die Herrichtung und Pflege der zurückgegebenen Grabstätten erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsträgerin, um eine einheitliche Gestaltung sicher zu stellen.

In § 22 (Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen) werden Absatz 1 und 4 wie folgt ersetzt:

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher*innen in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 21 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsträgerin auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand

trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, behält sich die Friedhofsträgerin das Recht vor, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

In § 23 (Allgemeines) werden Absatz 2, 4, und 5 wie folgt ersetzt und folgender Absatz 6 und 7 neu eingefügt:

- (2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, sofern sich die Friedhofsträgerin diese Aufgaben nicht selbst vorbehalten hat. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (4) Die Entfernung von ordnungswidrigem Grabschmuck sowie der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Pflanzen kann von der Friedhofsverwaltung angeordnet werden. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, behält sich die Friedhofsträgerin das Recht vor, den Grabschmuck oder die Pflegearbeiten auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen zu lassen.
- (5) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein dem Kirchenvorstand.
- (6) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.
- (7) Bei Zerstörung oder Beschädigung der gärtnerischen Anlage oder des Grabmals durch höhere Gewalt oder Vandalismus ist die Friedhofsverwaltung nicht zur Herstellung des vorherigen Zustands verpflichtet.

Der § 25 (Vernachlässigung) wird wie folgt ersetzt:

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, behält sich der Kirchenvorstand das Recht vor die Arbeiten auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Auftrag zu geben. Ist die nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann der Kirchenvorstand auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.
- (2) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannte nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, behält sich der Kirchenvorstand das Recht vor
- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, behält sich die Friedhofsverwaltung das Recht vor, den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen zu lassen. Sie kann die Durchführung dieser Arbeiten an Dritte vergeben.

In § 26 (Errichtung und Änderung von Grabmalen) werden Absatz 6 und 7 wie folgt ersetzt:

- (6) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer*innen, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der BIV-Richtlinie die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer*innen müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.
- (7) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt der Kirchenvorstand der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist behält sich die Friedhofsverwaltung das Recht vor, die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 22 Absatz 4.

In § 30 (Haftung) wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:

(2) Für Schäden an Einrichtungen und Anlagen, die durch minderjährige Kinder verursacht werden, haften die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese 4. Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung zum 1. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Die übrigen Bestimmungen der Friedhofsordnung nebst Änderungen bleiben bestehen.

Immensen, den 08.11.2022

Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Lehrter Land Der Kirchenvorstand:

gez. H. Renken		gez. H. Alberts
(Vorsitzender)		(Kirchenvorsteher)
•	LS	

Die vorstehende 4. Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr.5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, den 14.11.2022

Ev.-luth. Kirchenkreis Burgdorf

Im Auftrage	
gez. Bergmann (Bevollmächtigte des KKV)	L.S.

Dar Kirchankraiavaratand

3. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Martins-Kirchengemeinde Sievershausen in Lehrte

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABI. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St.-Martins-Kirchengemeinde Sievershausen in Lehrte am 2. Mai 2020 folgende 3. Änderung der Friedhofsordnung vom 20. Dezember 2012 beschlossen:

§ 1 Änderungen

In § 3 (Schließung und Entwidmung) wird nach Absatz 4 folgender neuer Absatz eingefügt:

(5) Es besteht zurzeit eine beschränkte Schließung für die Abteilungen A, B, C, D in Gänze sowie die Abteilung E mit Ausnahme der Grabstätte Nr. 00.

Für bestehende Nutzungsrechte gilt eine beschränkte Weiterbenutzung der Grabstätte. Bestattungen sind in diesem Fall nur noch zulässig, soweit es sich um die Ehegattin oder den Ehegatten oder die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft der bereits bestatteten Person handelt. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes darf lediglich zur Anpassung an die neue Ruhezeit erfolgen. Eine Neuvergabe von Nutzungsrechten ist ausgeschlossen.

Ausnahmen von dieser Einschränkung kann der Kirchenvorstand im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 3. Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Friedhofsordnung nebst Änderungen bleiben bestehen.

Sievershausen, den 2. Juli 20)20	
Der Kirchenvorstand:		
gez. R. Kühn	L.S.	gez. H. Dallmeier
(Vorsitzender)		(Kirchenvorsteherin)

Die vorstehende 3. Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, den 30. Juli 2020

Ev.-luth. Kirchenkreis Burgdorf

Im Auftrage	
gez. Bergmann	L.S.
(Bevollmächtigte des KKV)	

2. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Martins-Kirchengemeinde Sievershausen in Lehrte

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABI. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St.-Martins-Kirchengemeinde Sievershausen in Lehrte am 27. November 2019 folgende 2. Änderung der Friedhofsordnung vom 20. Dezember 2012 beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 1 (Geltungsbereich und Friedhofszweck) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Der Friedhof dient der Bestattung folgender Personen:
 - a) die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Martin Sievershausen / Stadt Lehrte Ortsteil Sievershausen hatten oder
 - b) die ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen oder
 - c) die ehemalige Einwohner/innen waren und zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Gemeinde gelebt haben oder
 - d) die mindestens 50 % (die Hälfte) ihres Lebens einen Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Martin Sievershausen hatten oder
 - e) deren Ehegatte oder Verwandte ersten Grades bereits auf diesem Friedhof beigesetzt sind oder ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Martin Sievershausen haben sowie
 - f) Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetz.

In § 7 (Anmeldung einer Bestattung) wird nach Absatz 4 folgender neuer Absatz eingefügt:

(5) Trauerfeiern oder Bestattungen sind in der Regel von Montag bis Freitag möglich.

Der § 11 (Allgemeines) Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

a) Reihengrabstätten	(§ 12),
b) Wahlgrabstätten	(§ 13),
c) Urnenwahlgrabstätten	(§ 14),
d) Rasenreihengrabstätten für Urnen	(§ 15),
e) Rasenwahlgrabstätten für Urnen	(§ 16),
f) Rasenreihengrabstätten für Särge	(§ 17),
g) Rasenwahlgrabstätten für Särge	(§ 18),
h) Urnengemeinschaftsanlage im Urnengarten	(§ 18 a).

Der § 11 (Allgemeines) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

(5) In einer bereits belegten Wahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.

Die bisherige Grabstätten Bezeichnung des § 15 (Reihengrabstätten für Urnen ohne Pflegeverpflichtung (Rasengräber)) wird in § 15 (Rasenreihengrabstätten für Urnen) geändert.

Die bisherige Grabstätten Bezeichnung des § 16 (Wahlgrabstätten für Urnen ohne Pflegeverpflichtung (Rasengräber)) wird in § 16 (Rasenwahlgrabstätten für Urnen) geändert.

Der bisherige § 16 (Wahlgrabstätten für Urnen ohne Pflegeverpflichtung – Rasengräber) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Rasenwahlgrabstätten für Urnen werden mit zwei Grabstellen zur Bestattung von Aschen vergeben. In jeder Grabstelle der Rasenwahlgrabstätten für Urnen darf nur eine Asche bestattet werden.

Die bisherige Grabstätten Bezeichnung des § 17 (Reihengrabstätten für Särge ohne Pflegeverpflichtung (Rasengräber)) wird in § 17 (Rasenreihengrabstätten für Särge) geändert.

Die bisherige Grabstätten Bezeichnung des § 18 (Wahlgrabstätten für Särge ohne Pflegeverpflichtung (Rasengräber)) wird in § 18 (Rasenwahlgrabstätten für Särge) geändert.

Der § 29 (Benutzung der St. Martin Kirche) Absatz 4 wird gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 2. Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Friedhofsordnung nebst Änderungen bleiben bestehen.

Sievershausen, den 27.11.2019		
Der Kirchenvorstand:		
gez. R. Kühn (Vorsitzender)	L.S.	gez. C. Stünkel (Kirchenvorsteherin)
		ng wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz deordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.
Burgwedel, den 03.12.2019		
Evluth. Kirchenkreis Burgdorf Der Kirchenkreisvorstand: Im Auftrage		

L.S.

gez. Bergmann (Bevollmächtigte des KKV)

1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Martin Sievershausen in Lehrte

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABI. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Martin Sievershausen in Lehrte am 23. Januar 2015 folgende 1. Änderung der Friedhofsordnung vom 20. Dezember 2012 beschlossen:

§ 1 Änderungen

Nach § 18 (Wahlgrabstätten für Särge ohne Pflegeverpflichtung - Rasengräber) wird folgender Paragraph eingeführt:

§ 18 a Urnengemeinschaftsanlage im Urnengarten

- (1) Grabstellen in der Urnengemeinschaftsanlage werden im Todesfall der Reihe nach vergeben. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der letzten Ruhezeit nicht verlängert werden. In jeder Grabstelle der Urnengemeinschaftsanlage kann nur eine Urne beigesetzt werden. Es dürfen nur zersetzbare Urnen verwenden werden.
- (2) Die Urnengemeinschaftsanlage wird mit Rasen eingesät. Die Grabstellen sind nicht einzeln eingefasst oder gekennzeichnet. Die Herrichtung und Pflege der Abteilung erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger. Er kann die Durchführung dieser Arbeiten an Dritte vergeben.
- (3) Die gesamte Anlage wird durch drei zentrale Natursteinstelen gekennzeichnet. Der Vorund Nachname, sowie das Geburts- und Sterbejahr der Verstorbenen werden auf einer Bronzetafel (15 x 15 cm) an dem vom Friedhofsträger errichteten Gemeinschaftsdenkmal (Natursteinstelen) angebracht. Es besteht kein Anspruch auf die Verwendung einer bestimmten Stele für die Anbringung der Daten, die Entscheidung obliegt allein dem Friedhofsträger. Es kann nicht auf die Errichtung einer Bronzetafel verzichtet werden.
- (4) Ein Ausschmücken der Urnengemeinschaftsanlage ist nicht gestattet. Für das Ablegen von Grabschmuck (Blumengestecke, Kränze, Pflanzschalen, Vasen, Sträuße u. ä.) ist der Sockel der Natursteinstelen zu nutzen.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für die Urnengemeinschaftsanlage auch die Vorschriften für Urnenreihengrabstätten.
- (6) Nach Ablauf der Ruhezeit fallen die Grabstätten der Urnengemeinschaftsanlage der Kirchengemeinde zur freien Benutzung wieder zurück.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Friedhofsordnung nebst Änderungen bleiben bestehen.

Sievershausen, den 26. Januar 2015

Der Kirchenvorstand:

<u>gez. Reinhard Kühn</u> (Vorsitzender)	L.S	gez. Petra Drescher (Kirchenvorsteherin)
Die vorstehende 1. Änderung der Fried 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirch	•	<u> </u>
Burgwedel, den 11. Februar 2015		
Evluth. Kirchenkreis Burgdorf Der Kirchenkreisvorstand: Im Auftrage		
gez. Veth (Bevollmächtigter des KKV)	L.S.	

Friedhofsordnung

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Martin Sievershausen in Lehrte.

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Martin Sievershausen am 20.Dezember 2012 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Urnenwahlgrabstätten (bis zu 4 Urnen)
- § 15 Reihengrabstätten für Urnen ohne Pflegeverpflichtung (Rasengräber)
- § 16 Wahlgrabstätten für Urnen ohne Pflegeverpflichtung (Rasengräber)
- § 17 Reihengrabstätten für Särge ohne Pflegeverpflichtung (Rasengräber)
- § 18 Wahlgrabstätten für Särge ohne Pflegeverpflichtung (Rasengräber)
- § 19 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 20 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 21 Gestaltungsgrundsatz
- § 22 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 23 Allgemeines
- § 24 Grabpflege, Grabschmuck
- § 25 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 26 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 27 Entfernung
- § 28 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Trauerfeiern

§ 29 Benutzung der St. Martin Kirche

VIII. Haftung und Gebühren

- § 30 Haftung
- § 31 Gebühren

IX. Schlussvorschriften

§ 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Martin Sievershausen in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit das Flurstück 78/1 Flur 1 Gemarkung Sievershausen in Größe von insgesamt 0,72.28 ha. Eigentümerin des Flurstückes ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Martin Sievershausen.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Martin Sievershausen / Stadt Lehrte Ortsteil Sievershausen hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i. S. d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.
- (3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kirchenvorstandes.

Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann der Kirchenvorstand im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Der Kirchenvorstand kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer zu befahren,
 - b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
 - e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
 - g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - h) Hunde unangeleint mitzubringen.
- (3) Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kirchenvorstandes.

§ 6 Dienstleistungen

- (1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die

Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leitet und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Der Kirchenvorstand kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Särge ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

a)	Reihengrabstätten	(§ 12),
b)	Wahlgrabstätten	(§ 13),
c)	Urnenwahlgrabstätten (bis zu 4 Urnen)	(§14),
d)	Reihengrabstätten für Urnen ohne Pflegeverpflichtung (Rasengräber)	(§15),
e)	Wahlgrabstätten für Urnen ohne Pflegeverpflichtung (Rasengräber)	(§16),
f)	Reihengrabstätten für Särge ohne Pflegeverpflichtung (Rasengräber)	(§ 17),
g)	Wahlgrabstätten für Särge ohne Pflegeverpflichtung (Rasengräber)	(§ 18).

öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

- (4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig bei oder kurz nach der Geburt verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.
- (5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.
- (6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

a) für Särge von Kindern: Länge: 1,50 m Breite: 0,90 m, von Erwachsenen: Länge: 2,50 m Breite: 1,20 m,

b) für Urnen: Länge: 0,50 m Breite: 0,50 m,

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

- (7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.
- (9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird drei Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 13 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 1 30 Jahre verlängert werden. Der Kirchenvorstand ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige, nachstehend bestattungsberechtigte Personen genannt, bestattet werden:
- a) Ehegatte,
- b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister,
- g) Stiefgeschwister,
- h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

- (4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.
- (5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

- (1) Urnenwahlgrabstätten werden mit vier Grabstellen zur Bestattung einer Asche pro Grabstelle für die Dauer von 30 Jahren vergeben.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 15 Reihengrabstätten für Urnen ohne Pflegeverpflichtung (Rasengräber)

- (1) Die Reihengrabstätten für Urnen ohne Pflegeverpflichtung (Rasengräber) werden zur Bestattung von Aschen vergeben. In jeder Grabstelle der Reihengrabstätten für Urnen ohne Pflegeverpflichtung darf nur eine Asche bestattet werden. Die Beisetzung erfolgt der Reihe nach, das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden, das Gestaltungsrecht obliegt dem Kirchenvorstand.
- (2) Die Reihengrabstätten für Urnen ohne Pflegeverpflichtung (Rasengräber) im besonderen Teil des Friedhofs dürfen nur mit einer einheitlich gestalteten liegenden Steinplatte in Größe von 0,35 m x 0,45 m versehen werden. Ausschließlich der Friedhofsträger sorgt für die Anfertigung der Grabplatte mit Namen und Lebensdaten. Der Auftraggeber für eine Bestattung im Rasengrab hat sich zur Übernahme der Kosten schriftlich zu verpflichten, daneben hat er auf jede weitere individuelle Gestaltung der Grabstätte (z.B. mit Blumen, Blumenschalen etc.) schriftlich zu verzichten. Die Herrichtung und Pflege der Reihengrabstätten für Urnen ohne Pflegeverpflichtung erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger. Er kann die Durchführung dieser Arbeiten an Dritte vergeben.
- (3) § 23 Absatz 2 gilt nicht für Reihengrabstätten für Urnen ohne Pflegeverpflichtung.
- (4) Auf den Rasengräber sind Kränze, Trauergebinde und Blumenschmuck nicht erlaubt. Grabschmuck ist ausschließlich auf der dafür vorgesehenen Sammelstelle niederzulegen.
- (5) Nach Ablauf der Ruhezeit fallen die Grabstätten der Kirchengemeinde zur freien Verfügung wieder zu.
- (6) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für die Reihengrabstätten für Urnen ohne Pflegeverpflichtung auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

§ 16 Wahlgrabstätten für Urnen ohne Pflegeverpflichtung (Rasengräber)

- (1) Die Wahlgrabstätten für Urnen ohne Pflegeverpflichtung (Rasengräber) werden mit einer oder zwei Grabstellen zur Bestattung von Aschen vergeben. In jeder Grabstelle der Wahlgrabstätten für Urnen ohne Pflegeverpflichtung darf nur eine Asche bestattet werden.
- (2) Die Wahlgrabstätten für Urnen ohne Pflegeverpflichtung (Rasengräber) im besonderen Teil des Friedhofs dürfen nur mit einer einheitlich gestalteten liegenden Steinplatte in Größe von 0,35 m x 0,45 m (Doppelurnengrab 0,38 m x 0,60 m) versehen werden. Ausschließlich der Friedhofsträger sorgt für die Anfertigung der Grabplatte mit Namen und Lebensdaten. Der Auftraggeber für eine Bestattung im Rasengrab hat sich zur Übernahme der Kosten schriftlich zu verpflichten, daneben hat er auf jede weitere individuelle Gestaltung der Grabstätte (z.B. mit Blumen, Blumenschalen etc.) schriftlich zu verzichten. Die Herrichtung und Pflege der Reihengrabstätten für Urnen ohne Pflegeverpflichtung

erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger. Er kann die Durchführung dieser Arbeiten an Dritte vergeben.

- (3) § 23 Absatz 2 gilt nicht für Wahlgrabstätten für Urnen ohne Pflegeverpflichtung.
- (4) Auf den Rasengräber sind Kränze, Trauergebinde und Blumenschmuck nicht erlaubt. Grabschmuck ist ausschließlich auf der dafür vorgesehenen Sammelstelle niederzulegen.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für die Wahlgrabstätten für Urnen ohne Pflegeverpflichtung auch die Vorschriften für die Wahlgrabstätten.

§ 17 Reihengrabstätten für Särge ohne Pflegeverpflichtung (Rasengräber)

- (1) Reihengrabstätten für Särge ohne Pflegeverpflichtung (Rasengräber) sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Das Gestaltungsrecht und die Pflege obliegen dem Kirchenvorstand. Er kann die Durchführung dieser Arbeiten an Dritte vergeben.
- (2) Die Abteilung der Reihengrabstätten für Särge ohne Pflegeverpflichtung ist mit Rasen eingesät, die Grabstätten werden nicht einzeln eingefasst. Jede Grabstelle ist mit einer Steinplatte zu kennzeichnen. Die Steinplatte muss die Maße 0,50 m x 0,50 m haben und ebenerdig im Boden eingelassen werden. Ausschließlich der Friedhofsträger sorgt für die Anfertigung der Grabplatte mit Namen und Lebensdaten. Der Auftraggeber für eine Bestattung im Rasengrab hat sich zur Übernahme der Kosten schriftlich zu verpflichten, daneben hat er auf jede weitere individuelle Gestaltung der Grabstätte (z.B. mit Blumen, Blumenschalen etc.) schriftlich zu verzichten.
- (3) § 23 Absatz 2 gilt nicht für Reihengrabstätten für Särge ohne Pflegeverpflichtung.
- (4) Auf den Rasengräber sind Kränze, Trauergebinde und Blumenschmuck nicht erlaubt. Grabschmuck ist ausschließlich auf der dafür vorgesehenen Sammelstelle niederzulegen.
- (5) Nach Ablauf der Ruhezeit fallen die Grabstätten der Kirchengemeinde zur freien Verfügung wieder zu.
- (6) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für die Reihengrabstätten für Särge ohne Pflegeverpflichtung auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

§ 18 Wahlgrabstätten für Särge ohne Pflegeverpflichtung (Rasengräber)

- (1) Wahlgrabstätten für Särge ohne Pflegeverpflichtung (Rasengräber) sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder zwei Grabstellen vergeben werden. Das Gestaltungsrecht und die Pflege obliegen dem Kirchenvorstand. Er kann die Durchführung dieser Arbeiten an Dritte vergeben.
- (2) Die Abteilung der Wahlgrabstätten für Särge ohne Pflegeverpflichtung ist mit Rasen eingesät, die Grabstätten werden nicht einzeln eingefasst. Jede Grabstelle ist mit einer Steinplatte zu kennzeichnen. Die Steinplatte muss die Maße 0,50 m x 0,50 m haben und ebenerdig im Boden eingelassen werden. Ausschließlich der Friedhofsträger sorgt für die Anfertigung der Grabplatte mit Namen und Lebensdaten. Der Auftraggeber für eine Bestattung im Rasengrab hat sich zur Übernahme der Kosten schriftlich zu verpflichten,

daneben hat er auf jede weitere individuelle Gestaltung der Grabstätte (z.B. mit Blumen, Blumenschalen etc.) schriftlich zu verzichten.

- (3) § 23 Absatz 2 gilt nicht für Wahlgrabstätten für Särge ohne Pflegeverpflichtung.
- (4) Auf den Rasengräber sind Kränze, Trauergebinde und Blumenschmuck nicht erlaubt. Grabschmuck ist ausschließlich auf der dafür vorgesehenen Sammelstelle niederzulegen.
- (6) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für die Wahlgrabstätten für Särge ohne Pflegeverpflichtung auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 19 Rückgabe von Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden.
- (2) Die Rückgabe von Grabstätten, an denen noch Ruhezeiten laufen, ist in besonderen Fällen zulässig und bedarf der Zustimmung des Kirchenvorstandes. Die Gebühren für die Pflege bis zum Ablauf der Ruhezeit richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (3) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

§ 20 Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 21 Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

§ 22 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 21 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des "Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit" hergestellt sind.
- (3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 23 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.
- (2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein dem Kirchenvorstand.
- (5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 24 Grabpflege, Grabschmuck

- (1)Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
- (2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
- (3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

- (4) Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe, Plastik, farbigem Rindenmulch und ähnlichem sind nicht zulässig.
- (5) Das Belegen der Grabstätte mit Kies, Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist nur bis zu maximal einem Drittel der Gesamtfläche der Grabstätte erlaubt. Dadurch soll dem Nutzungsberechtigten die Möglichkeit gegeben werden, die Grabstätte mit etwas weniger Arbeitsaufwand zu pflegen.

§ 25 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann der Kirchenvorstand die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann der Kirchenvorstand auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.
- (2) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannte nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann der Kirchenvorstand
- c) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- d) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 26 Errichtung und Änderung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.
- (2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

- (3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens des Kirchenvorstandes in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.
- (5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (BIV). Die BIV-Richtlinie gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.
- (6) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der BIV-Richtlinie die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.
- (7) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt der Kirchenvorstand der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 22 Absatz 4.

§ 27 Entfernung

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung des Kirchenvorstandes entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 28 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit vom Kirchenvorstand erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§29 Benutzung der St. Martin Kirche

- (1 Für verstorbene Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e. V. angehörenden Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften waren, steht für die Trauerfeier die St. Martin Kirche zur Verfügung.
- (2 Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (3)Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) Neben der Kirche steht auch die Kapelle der Stadt Lehrte zur Verfügung.

IX. Haftung und Gebühren

§ 30 Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

§ 31 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und der öffentlichen Bekanntmachung zum 1. Februar 2013 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung tritt die bisherige Friedhofsordnung nebst Änderungen außer Kraft.

Sievershausen, den 20. Dezem	nber 2012	
Der Kirchenvorstand:	L. S.	
gez. Reinhard Kühn Vorsitzender:		gez. Petra Drescher Kirchenvorsteherin:

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.
Burgwedel, den 8. Januar 2013

L. S.

gez. Veth
Bevollmächtigter des KKV

Der Kirchenkreisvorstand:

Im Auftrage